

Amtsgericht Pankow/Weißensee

Ablehnungssachen

Az.: 5 AR 22/19 Abl

22 F 3123/16



Beschluss

In der Familiensache

[REDACTED], geboren am [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]
13189 Berlin
- betroffenes Kind -

Weitere Beteiligte:

Vater und Antragsteller:

[REDACTED], geboren am [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED],
13088 Berlin

Mutter:

[REDACTED], geboren am [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED],
13189 Berlin

Verfahrensbevollmächtigte :

Rechtsanwälte **Freitag & Myritz**, Berliner Allee 96, 13088 Berlin, Gz.: 6681/17 m-s

hat das Amtsgericht Pankow/Weißensee durch den Richter am Amtsgericht Gellermann am 14.05.2019 beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Herrn Hans-Joach[REDACTED] vom 3.3.2019, Großvater des im Beschlussrubrum genannten Kindes, betreffend die Richterin am Amtsgericht den Gebhardt in dem Verfahren 22 F 3123/16 wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe:

Der im Beschlusstenor bezeichnete Herr [REDACTED] lehnt die ebenfalls im Beschlusstenor bezeichnete Abteilungsrichterin aus einer Vielzahl von Gründen ab, die sich im einzelnen aus seinem Ablehnungsgesuch vom 3.3.2019 ergeben. Er ist in der Vergangenheit als Bevollmächtigter des im Rubrum benannten Vaters und Antragstellers aufgetreten und hat in seiner Funktion als Bevollmächtigter zahlreiche Ablehnungsgesuche im vorliegenden Verfahren und in weiteren familiengerichtlichen Verfahren angebracht. Durch amtsgerichtlichen Beschluss vom 31.7.2017 sowie durch Beschluss des Kammergerichts vom 8.1.2019 (18 UF 146/18) wurde ihm die weitere Vertretung untersagt. Das Verfahren in der Hauptsache wurde durch Beschluss des Kammergerichts vom 8. Januar 2019 (Bl. 60 ff Bd. II) rechtskräftig abgeschlossen.

Die betroffene Richterin hat sich in ihrer dienstlichen Stellungnahme vom 15.4.2019 wie folgt zu dem Befangenheitsantrag geäußert:

„Meiner Ansicht nach liegt kein Grund vor, mich für befangen zu halten. Das Befangenheitsgesuch dürfte schon deshalb unzulässig sein, weil es durch den Großvater als nicht am Verfahren beteiligte Person gestellt worden ist. Hierauf hat bereits der vertretungsweise zuständige Kollege Doktor Zirkel hingewiesen. An der Unzulässigkeit dürfte sich auch nichts ändern wenn er, was der Großvater anführt, in den von ihm geführten Umgangsverfahren 22 F1511/19 und 22 F1683/19 Befangenheitsantrag gestellt hätte. Zu den genannten Verfahren liegen im übrigen bisher keine Befangenheitsgesuche gegen mich vor.“

Das Befangenheitsgesuch dürfte weiterhin deshalb unzulässig sein, weil es nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens gestellt worden ist. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 48 Familienverfahrensgesetz ist nicht möglich, da diese Vorschrift durch § 166 Familienverfahrensgesetz als *lex specialis* verdrängt wird.“

Der Großvater des Kindes hat vorsorglich auch gleich einmal die nach dem Geschäftsverteilungsplan für die Entscheidung über Ablehnungsgesuche zuständigen Richter Dittrich und Gellermann abgelehnt.

Das Ablehnungsgesuch ist offensichtlich unzulässig. Hierzu wird auf die zutreffenden Gründe der dienstlichen Stellungnahme der betroffenen Richterin am Amtsgericht Gebhardt Bezug genommen. Der Großvater ist kein Beteiligter im Verfahren. Das Verfahren ist abgeschlossen. Die Unzu-

lässigkeit eines Ablehnungsantrages nach Abschluss des Verfahrens ergibt sich im übrigen un-
schwer auch aus dem Beschluss des Kammergerichts vom 22. 1. 2019 zur gleichen Geschäfts-
nummer (Bl. 82 f Bd. VI) durch welches ein ebenfalls durch den Großvater angebrachtes Befan-
genheitsgesuch als unzulässig abgewiesen wurde.

Ein vorsorglich angebrachtes Ablehnungsgesuch gegen den Unterzeichneten ist bereits von vorn-
herein unzulässig, wie sich bereits aus dem Beschluss vom 4.9.2017 (5 AR 44/17, Bl. 18 f Bd.
III), bestätigt durch Beschluss des Kammergerichts vom 1.12.2017 (13 WF 251/17, Bl. 125 f Bd.
III) ergibt.

Einer Anhörung zu der dienstlichen Stellungnahme bedurfte es bei dem offensichtlich unzulässig-
gen Ablehnungsgesuch nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung findet das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde)
statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von 2 Wochen (Beschwerdefrist) bei dem

Amtsgericht Pankow/Weißensee
Parkstraße 71
13086 Berlin

oder bei dem

Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzulegen.

Die Notfrist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe
durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend.
Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt wer-
den, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte
glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit
Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemei-
nen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ab-
lauf der genannten Frist innerhalb der für diese Klagen geltenden Fristen erhoben werden.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle
eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwer-
defrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der Gerichte, bei denen die Be-
schwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von
dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten,
dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Gellermann
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 16.05.2019

Thieme, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig